



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: **WP-2018-2021**
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Dr. Domenico Rief / R**

Klappe **1455** Innsbruck, **02.05.2018**

Betrifft: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.04.2018
zust. Referent: Johannes Peyrl

Sehr geehrter Herr Mag. Peyrl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, sofern es jene Bereiche betrifft, die in Umsetzung der Richtlinie 2016/801/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-Pair Tätigkeit ergehen, zur Kenntnis.

Jedoch erachten wir die Änderung der Bezeichnung von Studierenden auf Studenten in § 64 für einen gleichstellungspolitischen Rückschritt. Seit Jahren hat sich der Begriff der Studierenden aus Gründen der Gendergerechtigkeit etabliert und findet sich sowohl im Hochschulgesetz als auch im Universitätsgesetz. Dass in Umsetzung einer EU-Richtlinie nun wieder auf den veralteten Begriff Studenten zurückgegriffen wird, nur weil dieser in der deutschen Übersetzung der Richtlinie vorkommt, ist aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch gut zu heißen.

Rechtskräftige aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen einen gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen ledigen Kindes sollen zukünftig gem. § 17a AsylG zu einer automatischen Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz des Kindes führen. Hier berücksichtigt der Gesetzesentwurf unseres Erachtens nicht die Tatsache, dass eventuell

mehr als ein gesetzlicher Vertreter des Kindes vorhanden sein könnte, bei dem das Kind trotz aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen einen Elternteil weiterhin in Österreich leben könnte. Immerhin verfügt auch ein lediges Kind über zwei Elternteile, die beide als gesetzlicher Vertreter fungieren können.

Die in § 2 Abs. 1d Grundversorgungsgesetz vorgesehene Verfallsfrist zugunsten des Bundes von nur sechs Wochen zur Ausforderung des Differenzbetrages gem. Abs. 1c erachten wir für deutlich zu kurz bemessen. Wenn dem Asylwerber schon ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Grundversorgung abgenommen werden soll, dieser den Kostenhöchstsatz jedoch überschreitet, so sollte der Anspruch auf Ausforderung des Differenzbetrages zumindest der gesetzlichen Verjährungsfrist unterstehen. Asylwerber sind mit der Umstellung auf eine völlig neue Umgebung und neue Lebenssituation in der Regel ausreichend gefordert. Ihnen in dieser Situation abzuverlangen, dass sie binnen sechs Wochen bei sonstigem Verfall zu reagieren haben, um ihre Barmittel rückerstattet zu bekommen, betrachten wir als weit überschießend und ist daher klar abzulehnen. Im Übrigen ist der finanzielle Beitrag des Asylwerbers in Höhe der geltenden Kostenhöchstsätze gem. Art. 9 Zi. 1 der Grundversorgungsvereinbarung in vielen Fällen zu hoch gegriffen. Für eine Unterbringung beispielsweise in einer Traglufthalle für eine vierköpfige Familie bis zu € 2.108,00 (€ 17 pro Tag mal 4 Personen mal 31 Tage) zu verlangen, erachten wir als definitiv zu hoch angesichts der in solchen Unterkünften herrschenden Wohn- und Lebensbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)